

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 6/72

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

der Firma Hugo S. [REDACTED], B. [REDACTED],
Inhaber Leonhard G. [REDACTED], M. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Fritz [REDACTED],
II. Instanz: M. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED] -

gegen

den F r e i s t a a t B a y e r n , vertreten durch
die Bezirksfinanzdirektion M. [REDACTED], M. [REDACTED], A. [REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter, Berufungsbeklagter
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Gerhard [REDACTED],
II. Instanz: M. [REDACTED], H. [REDACTED]-R. [REDACTED]-Str. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 4. Mai 1972 durch die Bundesrichter Rietschel,
Dr. Vogt, Dr. Finke, Dr. Girisch und Meise

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom
25. Januar 1972 wird zurückgewiesen.
Die Klägerin hat die Kosten der Be-
schwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen das Urteil des Landgerichts
München I vom 8. Oktober 1971 am 9. Dezember 1971 frist-
und formgerecht Berufung eingelegt. Die Begründungsfrist
lief am Montag, den 10. Januar 1972 ab. Die Berufungsbe-
gründung ging erst am 24. Januar 1972 ein.

Am 11. Januar 1972 beantragte die Klägerin, ihr we-
gen der Versäumung der Begründungsfrist Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung des An-
trags hat der Berufungsanwalt der Klägerin, Rechtsanwalt
S. in M., vorgetragen und durch Vorlegung eides-
stattlicher Versicherungen glaubhaft gemacht, die Begrün-
dungsfrist sei auf den 7. Januar 1972 im Fristenkalen-
der vorgemerkt worden. Seine Sekretärin, Fräulein L.,
sei seit dem 3. Januar 1972 erkrankt gewesen.
Am 6. Januar sei er dienstlich nach Saarbrücken gereist,
seine Rückkehr sei für den 7. Januar abends vorgesehen ge-

- 3 -

wesen. Er habe sich am 7. Januar von Saarbrücken aus telefonisch vergewissert, daß Fräulein L. an diesem Tage wieder ihren Dienst aufgenommen habe. Darauf habe er sich verlassen. Tatsächlich sei die Angestellte an diesem Tag nicht auf der Kanzlei gewesen, auch nicht am 10. Januar 1972. Infolgedessen sei in obiger Rechtsache nichts veranlaßt worden. Am Samstag, den 8. Januar 1972, habe er den Posteinlauf durchgesehen; zu einer Prüfung des Fristenkalenders habe er aber keine Veranlassung gehabt. Am 10. Januar (dem letzten Tag der Begründungsfrist) habe er zwar den Fristenkalender durchgesehen, aber nur für die laufende Woche ab 10. Januar. Die Versäumung der Frist sei daher erst am 11. Januar festgestellt worden.

Das Oberlandesgericht hat der Klägerin die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung der Klägerin verworfen.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet.

Es kann auf sich beruhen, ob es Rechtsanwalt Schlamp zum Verschulden angerechnet werden kann, daß seine Angestellte entgegen der von ihm gegebenen telefonischen Weisung am Freitag, den 7. Januar, die Kanzlei nicht betreten hat. Jedenfalls hätte er angesichts der Erkrankung der Fräulein L. und seiner Abwesenheit allen Anlaß gehabt, am Samstag, den 8. Januar, spätestens am Montag, den 10. Januar 1972, sich selbst davon zu überzeugen, ob die für den 7. Januar vorgemerkten Fristen sachen er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ledigt worden sind. Daß er das unterlassen hat, ist ihm und damit auch seiner Partei zum Verschulden anzurechnen (§ 233, 232 Abs. 2 ZPO).

Kostenentscheidung gem. § 97 ZPO.

Rietschel

Vogt

Finke

Girisch

Meise